

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung von Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfungen der Lehrämter sowie weiterer Vorschriften

Vom 10. Oktober 2023

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 Nummer 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2022 (GBl. S. 589) geändert worden ist, und
2. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 257) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2014 (GBl. S. 623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBl. S. 1023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit im Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet ist, sind die Unterlagen nach den dortigen Vorgaben elektronisch zu übermitteln.“

2. Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei bestandener Erweiterungsprüfung unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit nach § 4 Absatz 7a RahmenVO-KM kann zusätzlich ein entsprechendes weiteres Ausbildungsfach im Sinne von Absatz 2 Satz 3 gewählt werden, wobei die Tauschmöglichkeit nach Absatz 3 Satz 2 und 3 insoweit nicht besteht. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend.“

3. In § 10 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „oder von § 19 Absatz 5“ gestrichen.

4. In § 12 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „dreizehn“ durch die Zahl „14“ und das Wort „zwölf“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
6. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr bis zu neun, bei Schwerbehinderung bis zu acht, Wochenstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens sechs, bei Schwerbehinderung fünf, Wochenstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

7. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

8. In § 16 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

10. § 19 wird aufgehoben.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Note der Hausarbeit nach § 19 sowie“ gestrichen.

12. § 21 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Unterrichtsentwurf ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass dieser selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

14. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1 oder“ gestrichen.

15. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 4 Absatz 7“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 7 oder 7a“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß §§ 19 und 21 bis 22“ durch die Wörter „nach §§ 21 und 22“ ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer vor dem Zulassungstermin Februar 2024 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist, wird nach der zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 geänderten Fassung ausgebildet und geprüft.“

Artikel 2

Änderung der Sekundarstufen I - Lehramtsprüfungsordnung

Die Sekundarstufen I - Lehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2014 (GBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GBl. S. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit im Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet ist, sind die Unterlagen nach den dortigen Vorgaben elektronisch zu übermitteln.“

2. § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei bestandener Erweiterungsprüfung unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit nach § 5 Absatz 6a RahmenVO-KM besteht keine solche Tauschmöglichkeit.“

3. In § 10 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „oder von § 19 Absatz 5“ gestrichen.

4. In § 12 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden in der Regel 14, bei Schwerbehinderung 13, Wochenstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens zwölf, bei Schwerbehinderung elf, Wochenstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.“

6. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr bis zu neun, bei Schwerbehinderung bis zu acht, Wochenstunden selbstständig unterrichtet, davon pro Schuljahr mindestens sieben, bei Schwerbehinderung sechs, Wochenstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

7. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

8. In § 16 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

10. § 19 wird aufgehoben.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Note der Hausarbeit nach § 19 sowie“ gestrichen.

12. § 21 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Unterrichtsentwurf ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass dieser selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen

Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

14. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1 oder“ gestrichen.

15. In § 29 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „gemäß §§ 19 und 21 bis 22“ durch die Wörter „nach §§ 21 und 22“ ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung gilt erstmalig für den Vorbereitungsdienst, der im Februar 2024 beginnt. Wer vor dem Zulassungstermin Februar 2024 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist, wird nach der zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2021 geänderten Fassung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der dort in § 31 getroffenen Übergangsregelung, ausgebildet und geprüft.“

Artikel 3 Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung

Die Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2014 (GBI. S. 644), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBI. S. 1023, 1027) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit im Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet ist, sind die Unterlagen nach den dortigen Vorgaben elektronisch zu übermitteln.“

2. In § 10 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „oder von § 19 Absatz 5“ gestrichen.

3. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 13 Absatz 4“ die Wörter „beziehungsweise §13a Absatz 6“ eingefügt.

4. In § 12 Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts erfolgt die Ausbildung mit insgesamt durchschnittlich 14, bei Schwerbehinderung durchschnittlich 13, Wochenstunden und während des dritten Ausbildungsabschnitts mit insgesamt durchschnittlich 15, bei Schwerbehinderung durchschnittlich 14, Wochenstunden an der Schule oder den Schulen der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, wobei in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung über beide Ausbildungsabschnitte hinweg durchgängig im Umfang von durchschnittlich sieben, bei Schwerbehinderung durchschnittlich sechs, Wochenstunden selbstständig unterrichtet wird.“

6. § 13a Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden in der Regel pro Schuljahr bis zu acht, bei Schwerbehinderung bis zu sieben, Wochenstunden und während des dritten Ausbildungsabschnitts in der Regel pro Schuljahr bis zu neun, bei Schwerbehinderung bis zu acht, Wochenstunden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 unterrichtet, davon jeweils mindestens fünf, bei Schwerbehinderung vier, Wochenstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.“

7. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

8. In § 16 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

10. § 19 wird aufgehoben.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 45 Minuten. Dabei soll von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern ein Fallbeispiel mit Bezug zu einem sonderpädagogischen Handlungsfeld mediengestützt und in freier Rede in etwa 15 Minuten eingebracht werden. Spätestens zu vom Prüfungsamt festgelegten Terminen werden das Thema sowie eine Themenbeschreibung des Handlungsfelds vorgelegt. Das Kolloquium befasst sich mindestens zur Hälfte mit über das Fallbeispiel hinausgehenden Fragen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter sollen zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz nach § 15 Absatz 2 führt eine Seminarlehrkraft, welche die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter nicht selbst ausbildet; zweite prüfende Person ist die eigene Ausbildungslehrkraft im sonderpädagogischen Handlungsfeld.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Note der Hausarbeit nach § 19 sowie“ gestrichen.

12. § 21 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Unterrichtsentwurf ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass dieser selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu

belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

14. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 4 oder“ gestrichen.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer vor dem Zulassungstermin Februar 2024 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist, wird nach der zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 geänderten Fassung ausgebildet und geprüft.“

Artikel 4

Änderung der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung

Die Gymnasiallehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2015 (GBl. S. 918), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBl. S. 1023, 1028) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit im Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet ist, sind die Unterlagen nach den dortigen Vorgaben elektronisch zu übermitteln.“

2. Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei bestandener Erweiterungsprüfung unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit nach § 6 Absatz 10a RahmenVO-KM kann auf Antrag eine Zulassung zur Ausbildung als zusätzliches Ausbildungsfach (§ 29) erfolgen. Ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ist insoweit nicht möglich.“

3. In § 10 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „oder von § 19 Absatz 5“ gestrichen.

4. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht“ gestrichen.

5. In § 12 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

6. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich elf bis 13, bei Schwerbehinderung in der Regel zehn bis zwölf, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags.“

7. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich fünf bis neun, bei Schwerbehinderung vier bis acht, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens zehn und höchstens 13, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf, Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 4 Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 3 oder 3a“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

9. In § 16 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

11. § 19 wird aufgehoben.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jedem Ausbildungsfach werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten beurteilt. Hierzu werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare an verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Es finden insgesamt vier unterrichtspraktische Prüfungen statt. Bei einer Zwei-Fächer-Hauptfachkombination finden in jedem Ausbildungsfach zwei unterrichtspraktische Prüfungen, jeweils eine davon in der Oberstufe, statt. Die beiden weiteren Prüfungen werden in verschiedenen Ausbildungsfächern, eine in der Unterstufe, die andere in der Mittelstufe, absolviert. Bei einer zulässigen Zwei-Fächer-Verbindung aus Hauptfach und Beifach finden im Hauptfach zwei unterrichtspraktische Prüfungen statt, davon eine in der Oberstufe und eine in der Unter- oder Mittelstufe, im Beifach finden zwei unterrichtspraktische Prüfungen, jeweils eine

in der Unter- und der Mittelstufe, statt. Für die unterrichtspraktischen Prüfungen fertigen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf. Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist in einer der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen innerhalb eines Fachs die eigene Seminarlehrkraft. Im Anschluss an den Unterricht kann die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 bewertet. Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Unterrichtsentwurf ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass dieser selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.“

14. § 22 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) dreifach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20) einfach,
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis (§ 21) jeweils eineinhalbfach,
5. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22) jeweils einfach.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

16. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1 oder“ gestrichen.

17. § 29 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar legt vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung im bilingualen Unterricht dem Prüfungsausschuss zusätzlich eine Übersicht zu einer eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer vor dem Zulassungstermin Januar 2024 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist, wird nach der zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 geänderten Fassung ausgebildet und geprüft.“

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung berufliche Schulen

Die Prüfungsordnung berufliche Schulen vom 3. November 2015 (GBl. S. 906), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBl. S. 1023, 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „sowie die Themen“ die Wörter „Deutsch als Zweitsprache,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schulentwicklungsprozesse sind Gegenstand der Ausbildung.“

2. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit im Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet ist, sind die Unterlagen nach den dortigen Vorgaben elektronisch zu übermitteln.“

3. Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei bestandener Erweiterungsprüfung unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit nach § 6 Absatz 10a RahmenVO-KM kann auf Antrag eine Zulassung zur Ausbildung als zusätzliches Ausbildungsfach (§ 30) erfolgen. Ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ist insoweit nicht möglich.“

4. In § 10 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „oder von § 19 Absatz 5“ gestrichen.

5. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht“ gestrichen.

6. In § 12 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

7. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich elf bis 13, bei Schwerbehinderung in der Regel zehn bis zwölf, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags.“

8. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich fünf bis neun, bei Schwerbehinderung vier bis acht, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens zehn und höchstens 13, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf, Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.
- d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 4 Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 3 oder 3a“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

10. In § 16 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

12. § 19 wird aufgehoben.

13. § 20 werden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 werden aufgehoben.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jedem Ausbildungsfach werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten beurteilt. Hierzu werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare an verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. In jedem Ausbildungsfach finden zwei unterrichtspraktische Prüfungen statt. Mindestens eine der unterrichtspraktischen Prüfungen findet in der Oberstufe statt, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der Berufsschule beziehungsweise Berufsfachschule. Für die unterrichtspraktischen Prüfungen fertigen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf. Zweite prüfende

Person nach § 15 Absatz 2 ist in einer der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen innerhalb eines Fachs die eigene Seminarlehrkraft. Im Anschluss an den Unterricht kann die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 bewertet. Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Unterrichtsentwurf ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass dieser selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.“

15. § 22 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

16. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

17. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 1 oder“ gestrichen.

18. § 30 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar legt zum Zeitpunkt der Abgabe seines Themenverteilungsplans im bilingualen Unterricht dem Prüfungsausschuss zusätzlich eine Übersicht zu einer eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor.“

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer vor dem Zulassungstermin Januar 2024 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist, wird nach der zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 geänderten Fassung ausgebildet und geprüft.“

Artikel 6

Änderung der Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch

Die Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch vom 24. November 2015 (GBl. S. 1092), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. bei Bewerbungen mit dem Fach Sport die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht und ein Vereinspraktikum von mindestens 24 Übungsdoppelstunden in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten nachweist, oder bei einer Bewerbung ohne das Fach Sport eine vergleichbare praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen nachweist,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zulassung wird über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg im Internet auf den dort eingestellten amtlichen Vordrucken beantragt. Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg, Berufstätigkeiten und sonstige der Ausbildung förderliche Tätigkeiten,
2. ein Personalbogen mit einem aktuellen Lichtbild,
3. die Zeugnisse und Nachweise nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3; sofern diese noch nicht vorgelegt werden können, sind sie bis zum 1. September des Folgejahres nachzureichen,
4. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einer Ausbildung oder einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein solcher ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; des Weiteren eine Erklärung, ob bereits eine Eignungsprüfung an einem Pädagogischen Fachseminar ganz oder teilweise absolviert oder trotz Anmeldung nicht angetreten wurde; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,
5. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
6. eine Erklärung darüber, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines Führungszeugnisses werden könnte,
7. ein aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis,
8. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 2 Absatz 1 Nummer 6,
9. der Nachweis über die praktische Tätigkeit, oder bei Bewerbung mit dem Fach Sport der Nachweis über die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht und das Vereinspraktikum, nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und
10. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.

Die Nachweise nach den Nummern 5 bis 9 sind nach bestandener Eignungsprüfung vorzulegen. Zeugnisse sind in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift, Perso-

nenstandsurkunden in aktueller Fassung vorzulegen. Soweit im Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet ist, sind die Unterlagen nach den dortigen Vorgaben elektronisch zu übermitteln. Die Vorlage der Zeugnis- oder Urkundenurschriften kann verlangt werden.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „einem Personalcomputer und in Standardprogrammen“ durch die Wörter „digitalen Medien“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „die Schulrechtsprüfung als Teil der Abschlussprüfung sowie“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „weiteren Teile der“ gestrichen.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „am Pädagogischen Fachseminar“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 31 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Anwärtlerin oder des Anwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.“
6. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres“ durch die Wörter „im fünften Ausbildungshalbjahr“ ersetzt.
7. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ende des dritten“ durch die Wörter „bis Ende April des vierten“ ersetzt.
8. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Anwärtnerinnen und Anwärter, die die Ausbildung vor September 2024 begonnen haben, gilt die zuletzt durch Verordnung vom 19. Februar 2019 geänderte Fassung dieser Verordnung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 2 Absatz 1 Nummer 5 und § 3 Absatz 2 Nummer 9 finden erstmals Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem 1. August 2024 auf die Ausbildung bewerben. Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor dem 1. August 2024 auf die Ausbildung bewerben, gilt § 2 Absatz 2 der zuletzt mit Verordnung vom 19. Februar 2019 geänderten Fassung dieser Verordnung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 7

Änderung der Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik

Die Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik vom 24. November 2015 (GBl. S. 1103), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) für die Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder einen berufsqualifizierenden Abschluss an einem Berufskolleg von mindestens zweijähriger Dauer oder einen diesem Bildungsstand als gleichwertig anerkannten Abschluss nachweist,“.

bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Ergotherapeut“ die Wörter „oder als Logopädin oder Logopäde oder als Motopädin oder Motopäde“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kann die Vorbildung mehreren der unter Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c genannten Ausbildungen zugeordnet werden, ist bei der Bewerbung verbindlich eine der nach Absatz 1 Nummer 3 in Betracht kommenden Ausbildungen zu wählen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Nachweise nach den Nummern 5 bis 8 sind nach bestandener Eignungsprüfung vorzulegen. Zeugnisse sind in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift, Personenstandsurkunden in aktueller Fassung vorzulegen.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit im Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet ist, sind die Unterlagen nach den dortigen Vorgaben elektronisch zu übermitteln. Die Vorlage der Zeugnis- oder Urkundenurkunden kann verlangt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „einem Personal-Computer und in Standardprogrammen“ durch die Wörter „digitalen Medien“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „beruflichen“ gestrichen.

4. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung wird für den der Vorbildung zugeordneten sonderpädagogischen Schwerpunkt oder, sofern die Vorbildung mehreren möglichen Ausbildungen zugeordnet werden kann, entsprechend der Wahl nach § 2 Absatz 2 ausgesprochen.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „die Schulrechtsprüfung als Teil der Abschlussprüfung sowie“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „weiteren Teile der“ gestrichen.

6. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Unterricht und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Einrichtungen sonderpädagogischer Handlungsfelder“ durch die Wörter „gegebenenfalls Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „am Fachseminar“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 31 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Anwärtlerin oder des Anwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.“

8. § 18 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist Islamische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.“

9. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn des vierten Ausbildungshalbjahrs“ durch die Wörter „im fünften Ausbildungshalbjahr“ ersetzt.

10. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ende des dritten“ durch die Wörter „bis Ende April des vierten“ ersetzt.
11. In § 24 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
12. In § 31 Absatz 3 wird das Wort „Vorausbildung“ durch die Wörter „jeweiligen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die im September 2024 die Ausbildung beginnen. Für Anwärtnerinnen und Anwärtler, die die Ausbildung vor September 2024 begonnen haben, gilt die zuletzt mit Verordnung vom 19. Februar 2019 geänderte Fassung dieser Verordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe c gelten erstmals für Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem 1. August 2024 auf die Ausbildung bewerben. Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor dem 1. August 2024 auf die Ausbildung bewerben, gelten § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe c der zuletzt durch Verordnung vom 19. Februar 2019 geänderten Fassung dieser Verordnung.“

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Oktober 2023

Schopper